

## **N i e d e r s c h r i f t**

über die 16. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Ockenfels der Wahlzeit 2014 - 2019  
am Dienstag, **05. Juli 2016, 19.00 Uhr**, im Bürgerhaus in Ockenfels, Hauptstraße

**Vorsitz: Ortsbürgermeister Kurt Pape**

### **Tagesordnung:**

1. Verpflichtung von neuen Ratsmitgliedern
2. Ergänzungswahlen zu Gemeinderatsausschüssen
3. Entscheidung über die Annahme von Spenden
4. Abrechnung der Ockenfelser Kirmes 2016
5. Mitteilungen zum Haushalt zum 30.06.2016
6. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand  
§ 2b Umsatzsteuergesetz
7. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Ockenfels
8. Abschluss eines Straßenbeleuchtungsvertrages
9. Auftragsvergaben
  - a) Ausbau Parkplatz Friedhof
  - b) Beleuchtung Grillhütte
  - c) Sanitäreanlagen Grillhütte
10. Bauantrag
11. Mitteilungen und Anfragen
12. Einwohnerfragen gemäß § 16 a der Gemeindeordnung

### **Anwesenheitsliste**

Ortsbürgermeister Kurt Pape  
1. Beigeordneter Günter Matzat  
Beigeordneter Peter Birk  
Peter Graupner  
Friedel Dommermuth  
Thomas Schrahn  
Marcus Rott

Doris Neifer  
Torsten Müller  
Gerhard Meickl  
Ernst-Willi Giersen  
Andreas Mönig

Abwesend – entschuldigt:

Werner Schäfer  
Michael Jöring  
Michael Schmitz  
Edith Schlösser  
Peter Thomas

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein:

Dagmar Stirba  
Lothar Moog – als Schriftführer –

Ortsbürgermeister Kurt Pape begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.  
Er stellt fest, dass mit Schreiben vom 22. Juni 2016 form- und fristgerecht zu der Sitzung eingeladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist.  
Es wird Seitens der SPD-Fraktion bemängelt, dass die Sitzungseinladung zu spät zugegangen sei.  
Der Vorsitzende entgegnet, dass die Einladung fristgerecht versandt worden sei.  
Zum Tagesordnungspunkt 9 a wird dem Gemeinderat das Ergebnis der Preisanfrage als Tischvorlage vorgelegt.  
Auf Antrag des Vorsitzenden wird die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt „Bauantrag“ (als Tischvorlage) ergänzt.  
Die Tagesordnung wird daraufhin einstimmig angenommen.  
Gegen die Niederschrift Nr.15 werden keine Einwände erhoben, sie ist damit angenommen.

Zu Punkt 1:

**Verpflichtung von neuen Ratsmitgliedern**

Mit Schreiben vom 21. April 2016 hat Herr Frank Wilkening mitgeteilt, dass er auf sein bei den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 erlangtes Amt als Mitglied des Gemeinderates Ockenfels verzichtet.

Gemäß den §§ 44 und 45 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit den §§ 64 und 66 der Kommunalwahlordnung ist für Herrn Wilkening als nächster noch nicht berufener Bewerber des Wahlvorschlags Sozialdemokratischen Partei Deutschlands – SPD - Herr Gerhard Meickl in den Gemeinderat Ockenfels einberufen worden.

Mit Schreiben vom 09. Mai 2016 hat Herr Dr. Tobias Kador mitgeteilt, dass er auf sein bei den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 erlangtes Amt als Mitglied des Gemeinderates Ockenfels verzichtet.

Gemäß den §§ 44 und 45 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit den §§ 64 und 66 der Kommunalwahlordnung ist für Herrn Dr. Kador als nächster noch nicht berufener Bewerber des Wahlvorschlags der Freien Demokratischen Partei – FDP – Herr Andreas Mönig in den Gemeinderat Ockenfels einberufen worden.

Die neuen Ratsmitglieder sind nach § 30 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) vor dem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Ortsgemeinde Ockenfels durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu verpflichten. Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus den §§ 20, 21 und 30 Abs. 1 GemO.

**Beratungsergebnis:**

Der Vorsitzende verpflichtet per Handschlag die neuen Ratsmitglieder Gerhard Meickl sowie Andreas Mönig.

Zu Punkt 2:

**Ergänzungswahlen zu Gemeinderatsausschüssen**

Ratsmitglied Dr. Tobias Kador hat sein Mandat im Ortsgemeinderat Ockenfels mit Schreiben vom 09.05.2016 zum 01.06.2016 niedergelegt. Als nächster noch nicht berufener Bewerber des Wahlvorschlags der Freien Demokratischen Partei – FDP – ist Herr Andreas Mönig in den Gemeinderat Ockenfels berufen worden.

Herr Dr. Kador war Mitglied im Haupt-, Haushalts- und Finanzausschuss und stellvertretendes Mitglied im Bau- und Liegenschaftsausschuss. Des Weiteren war Herr Andreas Mönig im Umwelt- und Verkehrsausschuss stellvertretendes **Nicht-Ratsmitglied**. Für diese Ausschüsse sind somit Ergänzungswahlen durchzuführen.

Die Mitglieder des Haupt-, Haushalts- und Finanzausschusses sowie des Bau- und Liegenschaftsausschusses werden gemäß § 45 Abs.1 GemO i.V.m. § 2 Abs. 3 der Hauptsatzung aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Der Umwelt- und Verkehrsausschuss setzt sich aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern zusammen.

Das Vorschlagsrecht obliegt der FDP. Diese hat vorgeschlagen, Herrn Andreas Mönig als Mitglied in den Haupt-, Haushalts- und Finanzausschuss sowie als stellvertretendes Mitglied in den Bau- und Liegenschaftsausschuss zu wählen.

**Beschlussempfehlung:**

- a) Der Ortsgemeinderat beschließt gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO die Wahl offen durch Akklamation durchzuführen.
- b) Der Ortsgemeinderat wählt Herrn Andreas Mönig als Mitglied in den Haupt-, Haushalts- und Finanzausschuss sowie als stellvertretendes Mitglied in den Bau- und Liegenschaftsausschuss.

**Beratungsergebnis:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Wahlen offen durch Akklamation durchzuführen.

Daraufhin wählt der Gemeinderat Herrn Andreas Mönig einstimmig als Mitglied in den Haupt-, Haushalts- und Finanzausschuss sowie als stellvertretendes Mitglied in den Bau- und Liegenschaftsausschuss.

Einstimmig  Stimmenmehrheit  JA ja NEIN nein ENTHALTUNGEN= 1

Des Weiteren wird Günter Matzat als Mitglied im Umwelt- und Verkehrsausschuss für den ausgeschiedenen Andreas Buss gewählt.

Einstimmig  Stimmenmehrheit  JA ja NEIN nein ENTHALTUNGEN= 1

**Eine aktuelle Übersicht der Ausschussbesetzung:**

<b>Ausschussbesetzung Gemeinderat Ockenfels 2014-2019</b>			
<b>Ausschuß</b>		<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertreter</b>
Haupt-,Haushalts- und Finanzausschuß -nur Ratsmitglieder-			
	1.	Andreas Mönig, FDP	Michael Jöring, CDU
	2.	Marcus Rott, CDU	Peter Graupner, CDU
	3.	Peter Birk, CDU	Friedel Dommermuth, CDU
	4.	Thomas Schrahn, CDU	Werner Schäfer, CDU
	5.	Michael Schmitz, SPD	Peter Thomas, SPD
	6.	Torsten Müller, SPD	Gerhard Meickl, SPD
Bau- und Liegenschaftsausschuß -gemischter Ausschuß-			
	1.	Peter Graupner, CDU	Günter Matzat, CDU
	2.	Friedel Dommermuth, CDU	Peter Birk, CDU
	3.	Werner Schäfer, CDU	Andreas Mönig, FDP
	4.	Thomas Schrahn, CDU	Michael Jöring, CDU
	5.	Gerhard Meickl, SPD	Torsten Müller, SPD
	6.	Peter Thomas, SPD	Michael Schmitz, SPD
Umwelt- und Verkehrsausschuß -gemischter Ausschuß-			
	1.	Peter Birk, CDU	Peter Graupner, CDU
	2.	Werner Schäfer, CDU	Michael Jöring, CDU
	3.	<b>Thomas Neumann, CDU</b>	<b>Rita Neumann, CDU</b>
	4.	Günter Matzat, CDU	Andreas Mönig, FDP
	5.	Gerhard Meickl, SPD	Ernst-Willi Giersen, SPD
	6.	Peter Thomas, SPD	Michael Schmitz, SPD
Kindergarten-/ Jugend- und Kulturausschuß -gemischter Ausschuß-			
	1.	Doris Neifer, CDU	Peter Graupner, CDU
	2.	Michael Jöring, CDU	Günter Matzat, CDU
	3.	Marcus Rott, CDU	Thomas Schrahn, CDU
	4.	<b>Claudia Herrmann, CDU</b>	<b>Silvana-Sandra Jöring, CDU</b>
	5.	Torsten Müller, SPD	Edith Schlösser, SPD
	6.	<b>Barbara Treus, SPD</b>	<b>Rosemarie Prangenberg, SPD</b>
Rechnungsprüfungsausschuß -nur Ratsmitglieder-			
	1.	Werner Schäfer, CDU	Friedel Dommermuth, CDU
	2.	Marcus Rott, CDU	Doris Neifer, CDU
	3.	Michael Schmitz, SPD	Torsten Müller, SPD

**Nicht-Gemeinderatsmitglieder=  
fettgedruckt**

Zu Punkt 3:

### **Entscheidung über die Annahme von Spenden**

Gemäß § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Der Ortsgemeinde ist folgendes Spendenangebot unterbreitet worden:

Dr. Maria Jung, Ockenfels, für die Rentnergilde der Ortsgemeinde Ockenfels 150,-- €  
Gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO soll in der Sitzung über die Annahme der Spenden entschieden werden.

#### **Beratungsergebnis:**

Der Gemeinderat stimmt der Spendenannahme zu.

Einstimmig  Stimmenmehrheit  JA ja NEIN nein ENTHALTUNGEN

Zu Punkt 4:

### **Abrechnung der Ockenfelser Kirmes 2016**

Die Ockenfelser Kirmes ist wieder von der Ortsgemeinde ausgerichtet worden. Die Abrechnung der Kirmes ist inzwischen vorgenommen worden. Die Abrechnung ist nachstehend aufgeführt. Die diesjährige Kirmes war wieder eine erfolgreiche Veranstaltung. Allen, die bei der Kirmes mitgeholfen haben, dankt die Ortsgemeinde herzlich. Es ist ein Überschuss von 1.162,40 € erzielt worden.

Es wird vorgeschlagen, den Überschuss für Reparaturen an der Grillhütte zu verwenden.

<b>Abrechnung Kirmes 2016</b>			
<b>Einnahmen</b>		<b>Ausgaben</b>	
<b>Sachverhalt</b>	<b>Betrag in €</b>	<b>Sachverhalt</b>	<b>Betrag in €</b>
Bonverkauf ( 6040 Stück x 0,70 )	4.228,00	VG Linz - Gebühren	30,00
Einnahmen Kuchentheke	422,80	GEMA - Gebühr	23,68
Standgebühr Essensverkauf	50,00	Just-Music	600,00
Bareinnahme	26,50	Getränkerverlag Klein	1.720,76
Bezahlung durch VG Linz	53,68	Aldi	12,75
		Lidl	34,37
		Vorteilcenter	13,99
		Kaisers	35,52
		Saal Verlängerungskabel	189,11
		Hüpfburg Schäfer	180,00
		Plakate Lehrach	226,10
		Ponyreiten Wengert	200,00
		Verkaufswagen Stümper (341 Stück x 0,70)	238,70
		Toilettendienst Rheinblick	100,00
		Einzahlung Sparbuch	13,60
Summe	4.780,98	Summe	3.618,58
Überschuss	1.162,40		

**Beratungsergebnis:**

Der Gemeinderat beschließt, den Überschuss für Reparaturen an der Grillhütte zu verwenden.

Einstimmig  Stimmenmehrheit  JA ja NEIN nein ENTHALTUNGEN

Zu Punkt 5:

**Mitteilungen zum Haushalt zum 30.06.2016**

Der Vorsitzende gibt folgenden Zwischenbericht zum Haushalt, der durch Frau Stirba vorgetragen und erläutert wird:

- Ergebnishaushalt

Bisher sind nur wenige Überschreitungen der im Haushalt veranschlagten Ansätze zu verzeichnen.

Betrachtet man die Ausgaben insgesamt, so erkennt man, dass alle wegen Geringfügigkeit hier nicht aufgeführten Überschreitungen innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes nach § 16 (1) GemHVO gedeckt sind.

Bisher verausgabten Mitteln in Höhe von ca. 867.000 € stehen insgesamt veranschlagte Mittel in Höhe von ca. 1.286.000 € gegenüber.

Auf der Ertragsseite sind zum jetzigen Zeitpunkt keine wesentlichen Abweichungen nach unten erkennbar. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Einnahmen aus der Einkommenssteuer etwa in Höhe des Haushaltsansatzes liegen werden.

Im Bereich der Gewerbesteuer zeichnen sich Mehreinnahmen in Höhe von etwa 40.000 € ab, der Haushaltsansatz lag hier bei 66.000 €. Infolgedessen wird auch die Gewerbesteuerumlage entsprechend steigen, hier ist mit einem Mehraufwand von ca. 8.500 € zu rechnen.

- Finanzhaushalt

Die oben aufgeführten Abweichungen betreffen in gleichem Maße den Finanzhaushalt. Zusätzlich liefert der Finanzhaushalt eine Betrachtung der liquiden Mittel und der geplanten Investitionen der Ortsgemeinde.

Aus den oben genannten Gründen ist eine Verschlechterung des im Haushalt veranschlagten Bestandes an liquiden Mittel nicht zu erwarten.

- Fazit

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keinerlei Anzeichen, die darauf hinweisen, dass die Erstellung eines Nachtragshaushaltes vonnöten sein könnte.

Eine Beobachtung der Entwicklung in den nächsten Wochen ist jedoch unerlässlich, um einen notwendig werdenden Handlungsbedarf frühzeitig zu erkennen und gegebenenfalls die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Die SPD-Fraktion beantragt, dass den Fraktionen Quartalsberichte über den Stand des Haushalts vorgelegt werden sollen, um die Haushaltsentwicklung besser nachvollziehen zu können.

Frau Stirba weist hierzu auf die Berichtspflicht nach § 21 Abs. 1 GemHVO hin und teilt mit, dass danach die gewünschte vierteljährliche Unterrichtung gesetzlich nicht vorgegeben und auch aufgrund der Finanzstärke der Ortsgemeinde Ockenfels nicht opportun ist.

Der Wortlaut des § 21 Abs.1 GemHVO:

(1) Nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde, **in der Regel jedoch halbjährlich**, ist der Gemeinderat während des Haushaltsjahres über den Stand des Haushaltsvollzuges hinsichtlich der Erreichung der finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Der Vorsitzende lässt den Gemeinderat über den Antrag der SPD-Fraktion abstimmen.

Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab.

Einstimmig  Stimmenmehrheit  JA= 3 NEIN= 7 ENTHALTUNGEN= 2

Zu Punkt 6:

## **Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand § 2b Umsatzsteuergesetz**

In den Jahren 2008 bis 2011 hatten der Bundesfinanzhof und der EuGH in einer Reihe von Urteilen entschieden, dass das deutsche Umsatzsteuerrecht im Hinblick auf den Leistungsaustausch zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts – insbesondere im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit (sog. Kommunale Beistandsleistungen) – nicht mehr mit der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie (Richtlinie 2006/112/EG) vereinbar bzw. gemäß den europäischen Vorgaben auszulegen ist.

Während das bisherige deutsche Umsatzsteuerrecht auf den ertragssteuerlichen Begriffs des „Betriebs gewerblicher Art“ (BgA) abstellt, ist das europäische Mehrwertsteuerrecht maßgeblich durch das Wettbewerbsrecht geprägt und stellt auf die wirtschaftliche Tätigkeit und deren Auswirkungen auf den Wettbewerb ab. Danach ist es unzulässig, solche Tätigkeiten der öffentlichen Hand von der Umsatzsteuer zu befreien, wenn dies zu „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ führt, d.h. dass private Unternehmen benachteiligt werden könnten, die die gleichen Leistungen erbringen.

Die Folge waren erhebliche Rechtsunsicherheiten, sodass der Gesetzgeber eine Neuregelung der Umsatzbesteuerung beschlossen hat.

Diese Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand könnte für die Gemeinden weitreichende Folgen haben.

Ab dem 01.01.2016 gilt eine veränderte Fassung des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Der bisher maßgebliche § 2 Abs. 3 UStG wurde ersatzlos gestrichen, an seine Stelle tritt der neue § 2b UStG.

### **Der Wortlaut des § 2 b UStG:**

#### **Juristische Personen des öffentlichen Rechts**

(1) <sup>1</sup>Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn

1.

der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder

2.

vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.

(3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn

1.

die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder

2.

die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. <sup>2</sup>Dies ist regelmäßig der Fall, wenn

a)

die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,

b)

die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,

c)

die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und

d)

der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

(4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer:

1.

die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;

2.

die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;

3.

die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;

4.

die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;

5.

Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

Danach wird die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) - hierzu zählen auch die Gemeinden - den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des EuGHs angeglichen. Die Neureglung des § 2b UStG ist seit dem 01.01.2016 in Kraft.

Allerdings ist eine Übergangsregelung vorgesehen, wonach für sämtliche vor dem 01.01.2017 ausgeführten Leistungen die bisherige Rechtslage anzuwenden ist. Zusätzlich wird den jPdÖR in dem neu eingeführten § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit einer sogenannten Option eingeräumt. Die jPdÖR kann dem Finanzamt gegenüber **einmalig** erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwenden möchte. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig.

**Die Erklärung ist bis zum 31.12.2016 abzugeben.** Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres widerrufen werden.

Nach dem derzeit geltenden Recht sind jPdÖR gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 KStG sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig. Durch diese Bindung an den körperschaftsteuerlichen Begriff des Betriebs gewerblicher Art unterliegt insbesondere die vermögensverwaltende Tätigkeit der öffentlichen Hand, die nach Körperschaftsteuerrecht grundsätzlich keinen Betrieb gewerblicher Art darstellt, nicht der Umsatzbesteuerung. Selbst rein mechanische oder bürotechnische Vor- und Nebenarbeiten sind umsatzsteuerlich unbeachtlich, obwohl diese Teilaufgaben auch von privatwirtschaftlich organisierten Dritten erledigt werden könnten. Auch Beistandsleistungen unterlagen weder der Körperschaftsteuer noch der Umsatzsteuer.

Der neue § 2b UStG hat u. a. zur Folge, dass zahlreiche und wesentliche Besteuerungsprivilegien der öffentlichen Hand aufgehoben werden. Jede Tätigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf privatrechtlicher Grundlage ist nunmehr als unternehmerisch eingestuft worden. Nicht als Unternehmer i.S.d. UStG sind jPdÖRs anzusehen, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die der jeweiligen jPdÖR im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt obliegt und die Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Diese Regelung entspricht weitestgehend dem Wortlaut des Art. 13 MwStSystRL (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie).

Diese Tätigkeiten sind solche, bei denen die jPdÖR hoheitlich im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig wird. Aufgrund dieses Regelungsgehaltes ist davon auszugehen, dass künftig der gesamte Bereich der Vermögensverwaltung umsatzsteuerbar sein wird. Wir gehen jedoch davon aus, dass sich die Kommune in vielen Fällen auf die zahlreichen Steuerbefreiungstatbestände des § 4 UStG beziehen kann und sich die Auswirkungen im Bereich der Vermögensverwaltung daher in Grenzen halten werden.

Abweichend von der bisherigen Verwaltungsauffassung sind Beistandsleistungen zwischen jPdÖR nicht mehr nach dem Charakter der jeweiligen Tätigkeit zu beurteilen, sondern vorwiegend nach der Handlungsform des Zusammenwirkens mehrerer jPdÖRs.

Nach der Neuregelung ist eine nichtunternehmerische Tätigkeit auch dann anzunehmen, wenn beispielsweise ein Kommunalunternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts) an seine Gewährträgerin (Kommune) Leistungen erbringt, die dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen sind. Dies können Leistungen sein, die grundsätzlich auch ein privater Dritter erbringen könnte. Entscheidend ist, ob sie das Kommunalunternehmen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, wie z. B. auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach den Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes erbringt. Das vereinbarte Entgelt darf nur zu einer Kostendeckung führen.

Während bisher für die Frage der Umsatzsteuerbarkeit der jPdÖR auf die Kriterien des Körperschaftsteuerrechts abgestellt wurde, werden nunmehr mit der Einführung des § 2b UStG eigene Grenzen definiert. Der Gesetzgeber sieht diese Grenze dann als überschritten an, wenn die Tätigkeit der jPdÖR zu einer Wettbewerbsverzerrung führt. Keine Wettbewerbsverzerrung und demnach keine Umsatzsteuerbarkeit liegen daher dann vor, wenn die Bagatellumsatzgrenze von 17.500 EUR pro Jahr nicht überschritten ist. Diese Grenze ist der sogenannten „Kleinunternehmerregelung“ des § 19 UStG entnommen. Nach der aktuell noch geltenden Rechtslage tritt die Umsatzsteuerbarkeit hingegen erst bei Überschreiten der Umsatzgrenze von 30.678 EUR ein.

Auch die Voraussetzungen für die Nichtsteuerbarkeit der interkommunalen Zusammenarbeit sind geregelt. Es werden Abgrenzungskriterien festgelegt für den Fall der Zusammenarbeit von jPdöR im Hinblick auf die Frage, wann eine Nichtbesteuerung dieser „Leistungsaustauschbeziehungen“ zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Derartig einzustufende Leistungen werden von der Besteuerung ausgenommen. Die Neuregelung behandelt auch die Bereiche, die unabhängig von den Fragen der „Erbringung von Leistungen im hoheitlichen Bereich“ und der „Wettbewerbsverzerrung“ umsatzsteuerbar sind. Hier wird u. a. auf die Europäische Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie verwiesen, was zur Folge hat, dass beispielsweise Energie- und Wasserlieferungen stets umsatzsteuerpflichtig sind.

Mit der Neuregelung wird im Hinblick auf die umsatzsteuerrechtliche Unternehmereigenschaft von jPdöR ein grundsätzlicher Systemwechsel vollzogen, der seinen Grund in der bisherigen Abweichung der nationalen Regelungen von den europarechtlichen Vorgaben findet.

Der Systemwechsel wird erhebliche Auswirkungen für die Umsatzbesteuerung der jPdöR mit sich bringen. Vieles ist aber noch unklar, weil die neue gesetzliche Regelung eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen aufweist, deren Auslegung sich erst in der Zukunft verdichten wird. Insoweit ist bereits ein erläuterndes BMF-Schreiben angekündigt, dieses liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber noch nicht vor.

Unabhängig davon, kommen durch den Systemwechsel erhebliche Änderungsanforderungen auf die jPdöR zu.

Dies sind u. a.

- die privatrechtlichen Vertragsverhältnisse der jPdöR zu erheben,
- die Erträge und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen auf etwaige neue Umsatzsteuerpflichten bzw. Vorsteuerabzugsmöglichkeiten zu untersuchen,
- es ist zu überprüfen, inwieweit die bisherige Software die zukünftigen Anforderungen abdecken kann,
- es ist der anstehende Investitionsbedarf in den zukünftig umsatzsteuerrechtlich relevanten Bereichen zu erheben,
- es ist zu überprüfen, welche bislang privatrechtlich geregelten Bereiche einer öffentlich-rechtlichen Regelung zugeführt werden können,
- es sind bestehende Verträge in umsatzsteuerrechtlicher Hand zu überprüfen und ggfls. anzupassen.

Die anstehenden Herausforderungen hat auch der Gesetzgeber gesehen und deswegen die Möglichkeit einer bis zu fünfjährigen Übergangszeit vorgesehen. Für deren Inanspruchnahme muss eine Erklärung (Optionserklärung) der jPdöR (§ 27 Abs. 22 UStG) gegenüber dem zuständigen Finanzamt abgegeben werden (s. nachfolgenden Text).

#### **Der Wortlaut des § 27 Abs. 22 UStG:**

22) § 2 Abs. 3 in der am 31.12.2015 geltenden Fassung ist auf Umsätze, die nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.01.2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 01.01.2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 ausgeführt werden. Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31.12.2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

Die Erklärung nach dem § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG ist durch die jPdÖR für sämtliche von ihr ausgeübten Tätigkeiten einheitlich abzugeben. Eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig.

Die Optionserklärung ist durch den gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten abzugeben und grundsätzlich an das zuständige Finanzamt zu richten. Das Umsatzsteuergesetz sieht für die Optionserklärung keine spezielle Form vor. Sie sollte aus Beweisgründen schriftlich erfolgen. Zudem sollte die Übermittlung so erfolgen, dass der fristgerechte Zugang nachgewiesen werden kann.

Die Erklärung ist spätestens bis zum 31.12.2016 abzugeben. Es handelt sich um eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist.

Nach Einschätzung der Fachwelt wird in Anbetracht der in weiten Teilen noch nicht absehbaren Auswirkungen des neuen § 2b UStG die Mehrzahl der Gemeinden zunächst von der Optionsmöglichkeit nach § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch machen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Erklärung mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres widerrufen werden kann. Nach einem Widerruf ist die Abgabe einer erneuten Erklärung allerdings ausgeschlossen.

**Hinsichtlich der abzugebenden Erklärung handelt es sich nach der vorherrschenden Auffassung nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung i.S.d. Gemeindeordnung.**

**Hierfür ist ein Ratsbeschluss erforderlich.**

Im Hinblick auf die umfangreichen Überprüfungen, die auch einer Unterstützung durch einen Steuerberater bedürfen, wird vorgeschlagen von dem Optionsrecht Gebrauch zu machen. Weiterhin soll die Verwaltung ermächtigt werden, die Problemfälle mit der Kanzlei SNK in Leubsdorf abzuklären, die auch jetzt schon beratend tätig ist. Der Stundensatz beträgt 120 € netto. Wie hoch der Aufwand insgesamt sein wird kann noch nicht abgeschätzt werden.

Ratsmitglied Müller beantragt, alle Problemfälle jeweils dem Gemeinderat vorzulegen. Der Vorsitzende trägt vor, dass von ihm alle relevanten Fälle vorgetragen werden. Er lässt den Gemeinderat über den Antrag abstimmen. Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab.

Einstimmig  Stimmenmehrheit  JA= 2 NEIN= 9 ENTHALTUNGEN= 1

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, von dem Optionsrecht Gebrauch zu machen.  
Die Verwaltung wird ermächtigt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SNK, Leubsdorf, zur Beratung hinzuzuziehen.

**Beratungsergebnis:**

Der Gemeinderat beschließt, von dem Optionsrecht Gebrauch zu machen.  
Die Verwaltung wird ermächtigt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SNK, Leubsdorf, zur Beratung hinzuzuziehen.

Einstimmig  Stimmenmehrheit  JA ja NEIN ENTHALTUNGEN= 1

Zu Punkt 7:

**Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Ockenfels**

Die durch das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477) zum 01. Juli 2016 in Kraft tretenden Änderungen der Gemeindeordnung erfordern eine Anpassung der Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte und der relevanten Verwaltungsvorschriften der Gemeindeordnung.

Einer der Änderungsschwerpunkte in der Gemeindeordnung bezieht sich auf § 35 GemO – den Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit, der neu geregelt wird. § 5 der Geschäftsordnung muss insoweit an die geänderte Rechtslage angepasst werden.

Gemäß § 46 Abs. 4 GemO findet § 35 Abs. 1 GemO entsprechende Anwendung, so dass bei Ausschusssitzungen die generelle nichtöffentliche Vorberatung wegfällt.

Weitere redaktionelle Änderungen sind in der nachstehenden Fassung der Geschäftsordnung farblich unterlegt.

Gemäß § 37 Abs. 1 GemO beschließt der Gemeinderat über die Änderung der Geschäftsordnung mit 2/3-Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

**Geschäftsordnung  
des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Ockenfels**

**Inhaltsübersicht**

**1. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Einberufung zu den Sitzungen
- § 2 Form und Frist der Einladung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Bekanntmachung der Sitzungen
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen
- § 7 Schweigepflicht und Treuepflicht
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung
- § 10 Fraktionen

## **2. Abschnitt: Der Vorsitzende und seine Befugnisse**

- § 11 Vorsitz im Rat, Stimmrecht
- § 12 Ordnungsbefugnisse
- § 13 Ausübung des Hausrechts

## **3. Abschnitt: Anträge in der Sitzung**

- § 14 Allgemeines
- § 15 Sachanträge
- § 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge
- § 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung

## **4. Abschnitt: Anfragen**

- § 19 Anfragen

## **5. Abschnitt: Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen**

- § 20 Eröffnung und Ablauf der Sitzung
- § 21 Einwohnerfragestunde
- § 22 Redeordnung
- § 23 Beschlussfassung
- § 24 Reihenfolge der Abstimmung
- § 25 Wahlen
- § 26 Niederschrift

## **6. Abschnitt: Ausschüsse**

- § 27 Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter
- § 28 Vorsitz in den Ausschüssen
- § 29 Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse
- § 30 Arbeitsweise
- § 31 Anhörung

## **7. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 32 Aushändigung der Geschäftsordnung

§ 33 Abweichungen von der Geschäftsordnung

### **1. ABSCHNITT - Allgemeines**

#### **§ 1 Einberufung zu den Sitzungen**

(1) Der Rat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu einer Sitzung einberufen. Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzungen sind rechtzeitig mit dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde abzustimmen.

(2) Der Rat ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragt, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben des Rats gehört. Dies gilt nicht, wenn der Rat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

(3) Sind der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt das älteste Ratsmitglied zur Sitzung ein.

#### **§ 2 Form und Frist der Einladung**

(1) Die Ratsmitglieder und die Ortsbeigeordneten werden schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen. Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde ist ebenfalls einzuladen.

(1 a) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 1 über die Form und Übermittlung der Einladung. Die Ratsmitglieder und Beigeordneten, die über die technischen Voraussetzungen des Versendens und Empfangens elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 übersendet werden können. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen angegeben, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 elektronisch übersendet werden können, ist dem Bürgermeister außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt.

(2) Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, höchstens jedoch bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Rat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(3) Ratsmitglieder und Beigeordnete, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, sollen dies dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung mitteilen.

(4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Ratsmitglieds gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber dem Vorsitzenden bis zu Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch an die vom Vorsitzenden mitgeteilte E-Mail-Adresse erklärt, die Form- oder Fristverletzung nicht geltend zu machen.

(5) Erweist es sich auf Grund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstags vor- oder zurückzulegen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig, wenn

1. der Beginn der Sitzung um höchstens drei Stunden verlegt wird,
2. alle Ratsmitglieder und bei öffentlicher Sitzung auch die Einwohner rechtzeitig darüber unterrichtet werden können.

Unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 2 ist auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude zulässig

### **§ 3 Tagesordnung**

(1) Der Ortsbürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten die Tagesordnung fest. Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Rats gehören, in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich beantragt wird; dies gilt nicht, wenn der Rat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

(2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen.

(3) Ergänzungen der Tagesordnung durch den Ortsbürgermeister können bis zum Beginn der Einladungsfrist (§ 2 Abs. 2 Satz 1) vorgenommen werden, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist.

(4) Spätere, auch nach Eröffnung der Sitzung wegen Dringlichkeit vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung und die Absetzung einzelner Beratungspunkte von der Tagesordnung können vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder beschlossen werden.

(5) Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung des Rats.

#### **§ 4 Bekanntmachung der Sitzungen**

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekanntzumachen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird; diese Tagesordnungspunkte werden daher nur allgemein bezeichnet (z.B. Personalsachen, Grundstückssachen, Abgabensachen). Beschließt der Rat, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß Satz 2 zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung bekanntgemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekanntgemacht zu werden.

(2) Örtliche Vertreter der Presse sollen mit der Bekanntmachung nach Absatz 1 über die Einberufung der Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet werden.

#### **§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Rats sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.

(2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen:

1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter der Ortsgemeinde,
2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger,
3. persönliche Angelegenheiten der Einwohner,
4. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
5. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 5 GemO),
6. Ausschluss aus dem Rat (§ 31 GemO),

7. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises, der Verbandsgemeinde oder der Gemeinde ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheimzuhalten sind.

(3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein:

1. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Vergabe von Aufträgen.

(4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

## **§ 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen**

(1) An den Sitzungen des Ortsgemeinderats können auf Veranlassung des Ortsbürgermeisters auch Mitarbeiter der wirtschaftlichen Unternehmen und des gemeindlichen Forstbetriebes teilnehmen. Sofern der Bürgermeister der Verbandsgemeinde, in seiner Vertretung ein Beigeordneter der Verbandsgemeinde oder ein vom Bürgermeister der Verbandsgemeinde beauftragter Bediensteter der Verbandsgemeindeverwaltung an den Sitzungen des Ortsgemeinderats teilnimmt, hat er beratende Stimme, er hat das Recht, Anträge zu stellen, und unterliegt nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden im Sinne des § 12. Dies gilt nicht für weitere Bedienstete der Verbandsgemeindeverwaltung, die im Auftrag des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde und mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters an den Sitzungen des Ortsgemeinderats teilnehmen.

(2) Der Rat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Beantragt ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder eine Anhörung, so ist sie durchzuführen, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate eine Anhörung stattgefunden hat. Der Ortsbürgermeister kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Angelegenheit, zu der sie angehört werden sollen, in die Tagesordnung der betreffenden Sitzung aufgenommen ist oder wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für die Ortsgemeinde bis zur übernächsten Sitzung des Rats hinausgeschoben werden kann. Sachverständige können an nichtöffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.

(3) Die Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden nach § 38 GemO bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 7 Schweigepflicht und Treuepflicht**

(1) Die Teilnehmer an den Sitzungen des Ortsgemeinderats unterliegen nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 GemO der Schweigepflicht.

(2) Die Ratsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Ortsgemeinde. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Ortsgemeinde nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.

(3) Verletzt ein Ratsmitglied die Schweigepflicht oder die Treuepflicht, so kann ihm der Ortsbürgermeister mit Zustimmung des Rats ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro auferlegen (§ 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 i. V. m. § 19 Abs. 3 GemO).

## **§ 8 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist.

(2) Wird der Ortsgemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Können Ratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 an der Beratung oder Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussunfähigkeit nach Absatz 1 führen, so ist der Rat abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet der Ortsbürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Ratsmitglieder anstelle des Ortsgemeinderats.

## **§ 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung**

(1) Ein Ratsmitglied darf an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken,

1. wenn die Entscheidung ihm selbst, einem seiner Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder

2. wenn es zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder

3. wenn es

a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder

b) bei einer juristischen Person als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter der Gemeinde angehört, oder

c) Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nicht rechtsfähigen Vereins ist,

und die unter den Buchstaben a) bis c) Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Satz 1 Nr. 3 Buchst. a gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind:

1. Ehegatten,

2. eingetragene Lebenspartner,

3. Verwandte bis zum dritten Grade,

4. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Verwandten bis zum zweiten Grade,

5. Verschwägerte bis zum zweiten Grade.

Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ein Ratsmitglied lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist.

(4) Ein Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt oder möglicherweise vorliegen kann, hat dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Ratsmitglieder, denen Tatsachen über das Vorliegen von Ausschließungsgründen bei anderen Sitzungsteilnehmern bekannt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen und in seiner Abwesenheit, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.

(5) Das Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat den Beratungstisch zu verlassen. Es ist berechtigt, sich bei einer öffentlichen Sitzung in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraums aufzuhalten; bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen.

(6) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn er unter Mitwirkung einer nach Absatz 1 ausgeschlossenen Person ergangen ist oder wenn eine mitwirkungsberechtigte Person ohne einen Ausschließungsgrund gemäß Absatz 4 Satz 3 von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen wurde. Er gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten seine Ausführung vom Ortsbürgermeister ausgesetzt oder er von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Der ausgesetzte oder beanstandete Beschluss ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten ebenfalls für den Ortsbürgermeister und die Beigeordneten sowie für alle Personen, die gemäß § 6 an der Sitzung teilnehmen; für den Ortsbürgermeister und die Beigeordneten gilt auch Absatz 6.

## **§ 10 Fraktionen**

(1) Die Mitglieder des Ortsgemeinderats können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Ratsmitglieder können nicht gleichzeitig mehreren Fraktionen angehören.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Mitglieder sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Ortsbürgermeister schriftlich mitzuteilen; dieser gibt die Bildung der Fraktion dem Ortsgemeinderat bekannt. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.

## **2. ABSCHNITT - Der Vorsitzende und seine Befugnisse**

### **§ 11 Vorsitz im Ortsgemeinderat, Stimmrecht**

(1) Den Vorsitz im Ortsgemeinderat führt der Ortsbürgermeister; in seiner Vertretung führen ihn die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten soll das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz führen. Verzichtet das älteste anwesende Ratsmitglied auf den Vorsitz, so wählt der Ortsgemeinderat aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(3) Der Vorsitzende, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht. Dieses ruht bei

1. Wahlen,
2. allen Beschlüssen, die sich auf die Vorbereitung der Wahl des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten beziehen,
3. dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des Ortsbürgermeisters,
4. Beschlüssen über die Abwahl von Beigeordneten
5. der Festsetzung der Bezüge des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten,
6. Beschlüssen über Einsprüche gegen Ausschlussverfügungen des Vorsitzenden nach § 38 Abs. 3 GemO.

Soweit sein Stimmrecht ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

## **§ 12 Ordnungsbefugnisse**

- (1) Der Vorsitzende kann Ratsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Ratsmitglieder von der Sitzung ausschließen; das ausgeschlossene Mitglied hat auf Aufforderung des Vorsitzenden den Sitzungsraum zu verlassen. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Absatz 2 anzuwenden ist.
- (2) Verlässt ein ausgeschlossenes Ratsmitglied trotz Aufforderung durch den Vorsitzenden den Sitzungsraum nicht, so hat die dahin gehende Feststellung des Vorsitzenden ohne weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.
- (3) Gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden ist Einspruch beim Ortsgemeinderat zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen beim Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Ortsgemeinderat in der nächsten Sitzung.
- (4) Der Ausschluss von den Sitzungen des Ortsgemeinderats hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen zur Folge, die in der Zeit bis zur letzten Ratssitzung, von der das betroffene Ratsmitglied ausgeschlossen ist, stattfinden.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme oder gemäß § 6 an den Sitzungen des Ortsgemeinderats teilnehmen, soweit sie der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden unterliegen.

## **§ 13 Ausübung des Hausrechts**

Der Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung oder Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Lässt sich ein Zuhörer erhebliche oder wiederholte Störungen zuschulden kommen, kann der Vorsitzende ihn auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen des Ortsgemeinderats und der Ausschüsse ausschließen.

## **3. ABSCHNITT - Anträge in der Sitzung**

### **§ 14 Allgemeines**

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Ortsgemeinderat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.

(2) Antragsberechtigt sind der Vorsitzende, jedes Ratsmitglied und jede Fraktion. Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung haben ebenfalls das Recht, Anträge zu stellen. Von mehreren Ratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden.

(3) Jeder Antrag ist vom Antragsteller (Absatz 2) oder vom Vorsitzenden, im Falle des Beschlussvorschlags eines Ausschusses von dessen Vorsitzenden oder von einem vom Ausschuss beauftragten Mitglied, vorzutragen und zu begründen.

### **§ 15 Sachanträge**

(1) Sachanträge sind auf die inhaltliche Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.

(2) Anträge, die im Falle ihrer Annahme mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder die eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

### **§ 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge**

(1) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen, Anträge zur sonstigen Änderung der Tagesordnung sollen nach der Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

(2) Der Ortsgemeinderat beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder über die Ergänzung der Tagesordnung um Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.

(3) Anträge auf Absetzen von Beratungsgegenständen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Tagesordnung der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

## **§ 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge**

(1) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt oder es kann beantragt werden, dass ein Antrag an einen Ausschuss zur Beratung überwiesen oder eine Ausschussvorlage zur nochmaligen Prüfung der Sache an einen Ausschuss zurück überwiesen wird. Wird die Überweisung oder Zurücküberweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss vom Ortsbürgermeister erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rats zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist.

(2) Der Ortsgemeinderat kann beschließen, Angelegenheiten nach Beratung zu vertagen. In diesem Fall hat der Vorsitzende diese erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Anträge auf Vertagung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

## **§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Der Vorsitzende und die Ratsmitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf: "Zur Geschäftsordnung". Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.

(2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit "Schluss der Beratung" beantragt werden. Ein solcher Antrag kann nicht von Ratsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und jedes Ratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, sowie jedes Ratsmitglied, das sich bis zum Antrag auf "Schluss der Beratung" zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatten, sich zur Sache zu äußern.

## **4. ABSCHNITT - Anfragen**

### **§ 19 Anfragen**

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Ortsgemeinde und ihrer Verwaltung schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an den Ortsbürgermeister zu richten. Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder bei denen überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet; der Ortsbürgermeister weist das anfragende Ratsmitglied hierauf besonders hin.

(2) Schriftliche Anfragen werden vom Ortsbürgermeister schriftlich beantwortet, sofern nicht das anfragende Ratsmitglied beantragt, dass die Beantwortung mündlich in der nächsten Ratssitzung erfolgt.

(3) Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Ratssitzung gelten folgende Grundsätze:

- a) Der Ortsbürgermeister kann die beantragte mündliche Beantwortung einer schriftlichen Anfrage auf die nächste Sitzung des Ortsgemeinderats verschieben, wenn die Anfrage nicht mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag vorgelegen hat. Entsprechendes gilt, wenn eine mündliche Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann. Das anfragende Ratsmitglied kann beantragen, dass anstelle einer Verschiebung der Beantwortung auf die nächste Ratssitzung die Anfrage schriftlich beantwortet wird.
- b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung beantwortet.
- c) Vor der Beantwortung wird dem anfragenden Ratsmitglied auf Wunsch zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. Nach der Beantwortung kann das anfragende Ratsmitglied eine mit der Anfrage im Zusammenhang stehende Zusatzfrage stellen.
- d) Eine Aussprache über die Anfrage und ihre Beantwortung findet nicht statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.

(4) Soweit eine Anfrage den Geschäftsbereich eines Beigeordneten betrifft, bleibt dessen Zuständigkeit von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

## **5. ABSCHNITT - Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen**

### **§ 20 Eröffnung und Ablauf der Sitzung**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Ortsgemeinderates fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, so hat der Ortsgemeinderat zunächst die Dringlichkeit der Sitzung festzustellen.
- (2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Ortsgemeinderat noch beschlussfähig ist, so hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Ratsmitglieder wegen Ausschließungsgründen (§ 9) an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen können.
- (3) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, wie sie nach § 3 festgesetzt wurde, soweit nicht Änderungen nach § 16 zu berücksichtigen sind.
- (4) Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Ratsmitglieder ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

## § 21 Einwohnerfragestunde

(1) Die Einwohner und die ihnen nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, in einer anberaumten Fragestunde Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung (Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten der Ortsgemeinde) zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(2) Die Einwohnerfragestunde wird vom Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten am Ende jeder öffentlichen Gemeinderatssitzung anberaumt; sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Ratssitzung aufzunehmen. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Fragen sollen dem Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

(4) Der Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn

1. sie nicht den Bereich der örtlichen Verwaltung betreffen oder
2. sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen oder
3. sie Angelegenheiten betreffen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, oder
4. die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde bereits um mehr als 15 Minuten überschritten ist, sofern nicht der Ortsgemeinderat ihre Verlängerung beschließt.

In den Fällen der Nummern 2 und 4 sind die betreffenden Fragen oder Äußerungen bei der nächsten Einwohnerfragestunde vorrangig zuzulassen.

(5) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die in Absatz 1 Bezeichneten können in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.

(6) Fragen werden mündlich vom Vorsitzenden beantwortet. Die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern nicht der Fragesteller der schriftlichen Beantwortung zustimmt. Der Ortsbürgermeister hat den Ortsgemeinderat über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren.

(7) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst der Vorsitzende, danach die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu Stellung nehmen.

(8) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

## § 22 Redeordnung

(1) Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort. Im Übrigen wird den Ratsmitgliedern und den Personen, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; Ratsmitglieder, die Anträge "Zur Geschäftsordnung" oder auf "Schluss der Beratung" (§ 18) stellen wollen, erhalten sofort das Wort. Der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstattern und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen oder sonstige Klarstellungen erforderlich sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

(2) Wortmeldungen sind deutlich (z.B. durch Erheben einer Hand) anzuzeigen. Wenn gleichzeitig mehrere Wortmeldungen erfolgen, entscheidet der Vorsitzende, wer zuerst spricht.

(3) Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken. Der Ortsgemeinderat kann zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung vor Beginn der Beratungen eine Redezeit festsetzen.

(4) Ein Ratsmitglied soll zu demselben **Beratungsgegenstand** grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann ein Ratsmitglied auch öfter das Wort ergreifen; die Gleichbehandlung der Ratsmitglieder ist zu gewährleisten.

(5) Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen. Das Wort zur Sache kann er nur am Schluss der Ausführungen eines Ratsmitgliedes ergreifen.

Auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinde oder sein Beauftragter kann nach den Ausführungen eines Ratsmitgliedes zur Sache sprechen.

(6) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, "Zur Sache" rufen. Ist ein Redner dreimal bei derselben Rede "Zur Sache" gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf "Zur Sache" hat der Vorsitzende den Redner auf diese Folge hinzuweisen.

(7) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann der Antragsteller oder der Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

## § 23 Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung setzt voraus

1. eine Vorlage der Verbandsgemeindeverwaltung, des Ortsbürgermeisters oder einen Vorschlag eines Ausschusses mit einem bestimmten Antrag oder einer Beschlussempfehlung oder
2. einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des 3. Abschnitts (§§ 14 bis 18).

(2) Der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die vorliegenden Unterlagen verweist.

(3) Die Beschlüsse des Ortsgemeinderats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder gefasst, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Der Vorsitzende stellt die Zahl der Ratsmitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird einem Antrag auf entsprechende Frage des Vorsitzenden nicht widersprochen, kann der Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrags feststellen.

(5) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Über folgende Angelegenheiten wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt:

1. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
2. Ausschluss aus dem Rat (§ 31 GemO),
3. Beschluss über den Einspruch gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden (§ 38 Abs. 3 GemO).

Über andere Angelegenheiten wird geheim abgestimmt, wenn es der Ortsgemeinderat im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt.

(6) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

(7) Ein Viertel der Ratsmitglieder kann beantragen, dass namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies vom Ortsgemeinderat beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt immer als der weitergehende. Bei namentlicher Abstimmung werden die Ratsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung". Die Namen der Ratsmitglieder und ihre Antworten sowie die Nichtteilnahme von Ratsmitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.

## **§ 24 Reihenfolge der Abstimmung**

(1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Absetzung von der Tagesordnung,
2. Vertagung,
3. Überweisung oder Rücküberweisung an einen Ausschuss,
4. Schluss der Beratung,
5. sonstige Anträge.

(2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.

(3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, so entscheidet der Ortsgemeinderat.

## **§ 25 Wahlen**

(1) Wahlen sind alle Beschlüsse des Ortsgemeinderats, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben. Beschlüsse nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO sind keine Wahlen.

(2) Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht der Ortsgemeinderat im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder etwas anderes beschließt. Die Beigeordneten und im Falle des § 53 Abs. 2 GemO der Ortsbürgermeister werden stets in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt.

(3) Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Ortsgemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für nicht vorgeschlagene Personen abgegeben werden, sind ungültig. Bei der Wahl durch Stimmzettel ist der Name des Bewerbers, für den das Ratsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen. Bei der Verwendung vorgedruckter Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung. Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen worden, so kann mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden.

(4) Wurden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so

ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt (dritter Wahlgang). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Der dritte Wahlgang findet auch dann statt, wenn nur zwei Bewerber vor der Wahl vorgeschlagen worden sind und im ersten und zweiten Wahlgang keiner mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im dritten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.

(5) Wurde für die Wahl nur eine Person vorgeschlagen und hat diese im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist die Wahl zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Der Ortsgemeinderat kann in derselben Sitzung auf Grund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen; die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.

(6) Der Ortsgemeinderat kann vor jedem Wahlgang oder vor dem Losentscheid beschließen, die Sitzung für eine bestimmte Zeit, auch für mehrere Tage, zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen. In diesem Fall wird die Wahl, bei einer Unterbrechung in der gleichen Sitzung, bei einer Vertagung in der folgenden Sitzung, von der Stufe an fortgesetzt, bei der die Unterbrechung oder Vertagung erfolgt ist. Die Wahl kann abgebrochen werden, wenn der Ortsgemeinderat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder die Absetzung der Wahl von der Tagesordnung beschließt; in diesem Fall wird die Wahl in der nächsten Sitzung auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge durchgeführt.

(7) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Das gleiche gilt bei mehreren Wahlvorschlägen für Stimmzettel, auf denen der Abstimmende mit "Nein" gestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

(8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden und mindestens zwei von ihm beauftragte Ratsmitglieder. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses mindestens zwei Wochen in einem verschlossenen Umschlag vom Vorsitzenden aufzubewahren; wird die Wahl nicht gemäß § 43 Abs. 1 GemO angefochten, sind die Stimmzettel danach unverzüglich zu vernichten.

(9) Im Übrigen gilt § 23 entsprechend. § 27 bleibt unberührt.

## **§ 26 Niederschrift**

(1) Über jede Sitzung des Ortsgemeinderats ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Beigeordneten, der Ratsmitglieder, des Schriftführers und der sonstigen Sitzungsteilnehmer,
3. Namen fehlender Ratsmitglieder,
4. Tagesordnung,

5. Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
6. Form der Abstimmung über die einzelnen Beratungsgegenstände, sofern geheim oder namentlich abgestimmt wurde,
7. Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der einzelnen Ratsmitglieder,
8. Namen der Ratsmitglieder, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren,
9. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z. B. Verlauf der Einwohnerfragestunde, Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen).

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Jedes Ratsmitglied kann vor oder nach der Beschlussfassung verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird, sofern die abweichende Meinung oder die persönliche Erklärung vor der Beschlussfassung geäußert wurde. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(4) Die Niederschriften über Sitzungen sollen jedem Ratsmitglied spätestens einen Monat nach den Sitzungen zugeleitet werden.

(5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung des Ortsgemeinderats vorzubringen. Werden Einwendungen erhoben, so kann der Ortsgemeinderat in dieser Sitzung eine Berichtigung beschließen. An dieser Beschlussfassung können nur solche Ratsmitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren.

(6) Der Schriftführer oder ein hierfür bestimmter Mitarbeiter der Verwaltung kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der Sitzung mit Tonband aufzeichnen. Bei nichtöffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift vorgenommen werden, wenn dies der Ortsgemeinderat zu Beginn der Sitzung ausdrücklich gebilligt hat.

(7) Sollen Tonaufzeichnungen zur Vorbereitung der Niederschrift einer öffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Rats geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der zur Vorbereitung der Niederschrift einer nicht öffentlichen Sitzung gefertigten Tonaufzeichnung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Personen, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.

## **6. ABSCHNITT - Ausschüsse**

### **§ 27 Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter**

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden vom Ortsgemeinderat auf Grund von Vorschlägen der im Ortsgemeinderat vertretenen politischen Gruppen (Ratsmitglieder oder Gruppe von Ratsmitgliedern) - in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung - gewählt, sofern nicht der Ortsgemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Neben Ratsmitgliedern können sonstige wählbare Bürger der Ortsgemeinde vorgeschlagen werden, soweit dies in der Hauptsatzung bestimmt ist oder, wenn eine Regelung in der Hauptsatzung nicht getroffen ist, der Ortsgemeinderat dies beschlossen hat. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein. Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die eingebrachten Wahlvorschläge diesem Erfordernis Rechnung tragen.

Würde nach dem Ergebnis der Wahl ein Ausschuss sich überwiegend aus Bürgern zusammensetzen, die nicht Ratsmitglied sind, oder ein Ausschuss nicht der Festlegung seiner Zusammensetzung nach der Hauptsatzung oder dem Ratsbeschluss entsprechen, so ist die Wahl auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge zu wiederholen.

(2) Jede Fraktion des Ortsgemeinderats bzw. jede im Ortsgemeinderat vertretene politische Gruppe kann einen Wahlvorschlag einbringen. Für jedes vorgeschlagene Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Werden mehrere Wahlvorschläge eingebracht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wobei für die Zuteilung der Sitze § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend gilt.

(4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderats dem Wahlvorschlag zustimmt.

(5) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Mitglieder der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§§ 33, 43 KWG) gewählt.

(6) Ersatzleute werden auf Vorschlag der Fraktion/der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.

(7) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Rat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, wenn sich auf Grund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.

(8) Soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 auch für andere Ausschüsse, Beratungs- oder Beschlussorgane, deren Mitglieder vom Ortsgemeinderat zu wählen sind. Sofern auf Grund einer Rechtsvorschrift der Ortsgemeinderat an Vorschläge Dritter gebunden ist, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

### **§ 28 Vorsitz in den Ausschüssen**

(1) In den Ausschüssen führt der Ortsbürgermeister den Vorsitz, soweit der Vorsitz nicht von einem Ortsbeigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich zu führen ist (§ 46 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GemO). Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Ortsbürgermeister.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Ortsgemeinderats einen Vorsitzenden, der Ratsmitglied sein muss.

### **§ 29 Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse**

(1) Der Vorsitzende beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest; zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Führt ein Beigeordneter mit eigenem Geschäftsbereich den Vorsitz, so erfolgen Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung durch ihn im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister.

(2) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es die Einladung unverzüglich an seinen Stellvertreter weiterzuleiten.

### **§ 30 Arbeitsweise**

(1) Beigeordnete, soweit sie nicht den Vorsitz führen, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; Ratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, und stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die dem Ortsgemeinderat nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

(2) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Beratung stattfinden. Nach einer gemeinsamen Beratung wird für jeden Ausschuss getrennt abgestimmt.

(3) Der Ortsbürgermeister kann in den Sitzungen eines Ausschusses, in dem er nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die für den Ortsgemeinderat getroffenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

### **§ 31 Anhörung**

Die Ausschüsse können Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Entstehen durch die Zuziehung von Sachverständigen nicht nur unbedeutende Kosten, so ist zuvor eine Entscheidung des Ortsgemeinderats herbeizuführen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

## **7. ABSCHNITT - Schlussbestimmungen**

### **§ 32 Aushändigung der Geschäftsordnung**

Allen Mitgliedern des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt. Eine elektronische Übermittlung ist in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1a Satz 2 zulässig.

### **§ 33 Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Der Ortsgemeinderat kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen, wenn dadurch nicht gegen Bestimmungen der Gemeindeordnung verstoßen wird.

Ortsgemeinde Ockenfels

Ockenfels, den 05.07.2016

Kurt Pape  
Ortsbürgermeister

#### **Beratungsergebnis:**

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Ockenfels in der vorgelegten Form.

Einstimmig  Stimmenmehrheit  JA ja NEIN nein ENTHALTUNGEN

Zu Punkt 8:

### **Abschluss eines Straßenbeleuchtungsvertrages**

Auf Wunsch aller Ortsgemeinden und der Stadt Linz wurden die Straßenbeleuchtungsverträge mit Wirkung zum 31.01.2016 gekündigt. Gleichzeitig fand eine Synchronisierung der Vertragslaufzeiten statt. Die Verträge aller Gemeinden und der Stadt liefen zum 31.01.2016 aus.

Bis zum Abschluss eines neuen Straßenbeleuchtungsvertrages musste daher ein Interimsvertrag für die **unbedingt** erforderlichen Grundleistungen abgeschlossen werden. Dies sind insbesondere der Betrieb des Straßenbeleuchtungsnetzes, das Schalten der Straßenbeleuchtung, die Dokumentation und das Störungsmanagement.

Dieser Interimsvertrag mit der Süwag AG endet am 31.07.2016, allerdings mit einer optionalen Verlängerung von 3 Monaten, wenn keine Kündigung erfolgt oder ein neuer Vertrag geschlossen wird.

### **Straßenbeleuchtungsvertrag -neu-**

Die Süwag Energie AG Frankfurt, hat zunächst ein Gesamtpaket angeboten, welches aus vergaberechtlichen Gründen jedoch so nicht abgeschlossen werden kann.

In dem beiliegenden Straßenbeleuchtungsvertrag wurde nur der vergaberechtlich unbedenkliche Teil „Betrieb des Straßenbeleuchtungsnetzes“ mit den in der Anlage B beschriebenen Leistungen zu einem Preis von 18,99 € netto pro Leuchte und Jahr aufgenommen. Die jährlichen Betriebskosten für die Ortsgemeinde Ockenfels belaufen sich auf 2.981,43 € netto. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, den Vertrag auf 10 Jahre abzuschließen.

Die übrigen Leistungen wie die Lampenreinigung und Lampenersatz/Leuchtmitteltausch alle 4 Jahre sind nicht mehr Bestandteil des Vertrages und werden gesondert ausgeschrieben.

Zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht der Kommune ist zudem eine regelmäßige Überprüfung der Standsicherheit der Masten erforderlich. Auch diese Leistungen sind nicht Gegenstand des neuen Vertrages und werden bei Bedarf gesondert ausgeschrieben.

Die Planungs- und Projektierungskosten bei Neubaumaßnahmen, die in der Vergangenheit nach dem alten Vertrag von der Süwag erbracht worden sind, müssen künftig gesondert beauftragt und gezahlt werden. Hier würde bei Bedarf ein Angebot eingeholt.

Für die anderen vorgenannten Leistungen werden verwaltungsseitig Preisanfragen durchgeführt und getrennt vergeben.

Die Anzahl der Straßenleuchten beträgt 157.

Auf Nachfrage teilt Frau Stirba folgende Aufstellung dem Gemeinderat mit:

Kosten „alter“ Vertrag		2.976,72 € brutto
Kosten Leuchtenwechsel	geschätzt	1.019,82 €
Kosten Standsicherheitswartung	geschätzt	857,05 €

### **Finanzierung**

Die entsprechenden Haushaltsmittel sind jährlich bereit zu stellen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des neuen Straßenbeleuchtungsvertrages, mit einer Vertragslaufzeit von 10 Jahren, in der beiliegenden Fassung (Anlage 2) zu. Für die übrigen Leistungen (Lampenreinigung und Lampenersatz/Leuchtmitteltausch, Überprüfung der Standsicherheit der Masten) soll bei Bedarf eine Ausschreibung durchgeführt werden.

### **Beratungsergebnis:**

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag zu.

Einstimmig  Stimmenmehrheit  JA ja NEIN nein ENTHALTUNGEN

Zu Punkt 9:

### **Auftragsvergaben**

#### **a) Ausbau Parkplatz Friedhof**

In dem Parkplatzbereich oberhalb des Friedhofs Ockenfels sind häufig Unterhaltungsarbeiten erforderlich, so dass die Ortsgemeinde diesen Bereich mit Pflaster befestigen und das Oberflächenwasser fassen und dem Kanal zuführen will. Aus dem nachstehenden Lageplan ist der Standort der geplanten Parkfläche ersichtlich.



Der Parkplatzbereich oberhalb des Friedhofs Ockenfels soll mit Pflaster befestigt werden, hierzu wurden 5 Firmen bis zum 01.07.2016 um Angabe eines Angebotes gebeten.

Das Ergebnis der Preisanfrage sowie das entsprechende Leistungsverzeichnis werden per Tischvorlage in der Sitzung wie folgt bekannt gegeben:

Zeitgerecht gaben die Firmen Hähn, Dederichs und Jungbluth ein Angebot ab, alle Firmen sind aus anderen Maßnahmen bekannt und geeignet.

Nach sachlicher und rechnerischer Prüfung der Angebote ergab sich folgendes Ergebnis:

<b>Firma</b>	<b>Gesamtpreis brutto</b>
Hähn	15.334,34 €
Jungbluth	16.489,59 €
Dederichs	17.041,99 €

Somit ist die Firma Hähn gesamtwirtschaftlichster Bieter und sollte den Auftrag erhalten

Auf Hinweis von Ratsmitglied Müller ist der Niederschrift das Leistungsverzeichnis als Anlage (1) beigelegt.

Ratsmitglied Giersen spricht sich hinsichtlich der Baumaßnahmen auf dem Friedhof für die Erstellung eines Gesamtkonzeptes aus.

### **Finanzierung:**

Im Haushaltsplan das Jahr 2016 sind Mittel für Unterhaltungsmaßnahmen am Friedhof von 25.000,- € vorgesehen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat Ockenfels beschließt, die Firma Hähn aus Vettelschoß zu einem Angebotspreis von **15.334,34 €** zu beauftragen.

### **Beratungsergebnis:**

Der Gemeinderat Ockenfels beschließt, die Firma Hähn aus Vettelschoß zu einem Angebotspreis von **15.334,34 €** zu beauftragen.

Einstimmig  Stimmenmehrheit  JA= **9** ENTHALTUNGEN= **3**

## **b) Beleuchtung Grillhütte**

Die Beleuchtungsanlagen in der Grillhütte sind über 30 Jahre alt und zum Teil defekt. Es wird vorgeschlagen, die Beleuchtung durch eine LED-Installation zu ersetzen. Hierfür hat die Fa. Krupp, Ockenfels, ein Angebot vorgelegt in Höhe von 906,89 €. Die aufgeführten Positionen sind sachgerecht und liegen im üblichen Rahmen. Der Auftrag soll an eine Firma aus Ockenfels vergeben werden, um damit die spätere Wartung bzw. Reparatur sicherzustellen.

### **Finanzierung:**

Der Erlös der Ockenfeler Kirmes in Höhe von 1.162,40 € soll hierfür verwendet werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat Ockenfels beschließt, den Auftrag an die Firma Krupp, Ockenfels, zum Angebotspreis von 906,89 € zu vergeben.

### **Beratungsergebnis:**

Der Gemeinderat Ockenfels beschließt, den Auftrag an die Firma Krupp, Ockenfels, zum Angebotspreis von 906,89 € zu vergeben.

Einstimmig  Stimmenmehrheit  JA ja NEIN nein ENTHALTUNGEN

## **c) Sanitäranlagen Grillhütte**

Die Sanitäranlagen in der Grillhütte sind über 30 Jahre alt und zum Teil defekt. Es wird vorgeschlagen, die Sanitäranlagen zu erneuern. Hierfür hat die Fa. Krupp, Ockenfels, ein Angebot vorgelegt in Höhe von 3.663,42 €. Die aufgeführten Positionen sind sachgerecht und liegen im üblichen Rahmen. Der Auftrag soll an eine Firma aus Ockenfels vergeben werden, um damit die spätere Wartung bzw. Reparatur sicherzustellen.

### **Finanzierung:**

Zur Finanzierung wird eine außerplanmäßige Ausgabe beschlossen.

Haushaltsstelle 59000.51500, Sachkonto 52313000

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat Ockenfels beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe i. H. v. 3.663,42 € und beschließt, den Auftrag an die Firma Krupp, Ockenfels, zum Angebotspreis von 3.663,42 € zu vergeben.

**Beratungsergebnis:**

Der Gemeinderat Ockenfels beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe i. H. v. 3.663,42 € und beschließt, den Auftrag an die Firma Krupp, Ockenfels, zum Angebotspreis von 3.663,42 € zu vergeben.

Einstimmig  Stimmenmehrheit  JA ja NEIN nein ENTHALTUNGEN

Zu Punkt 10 :

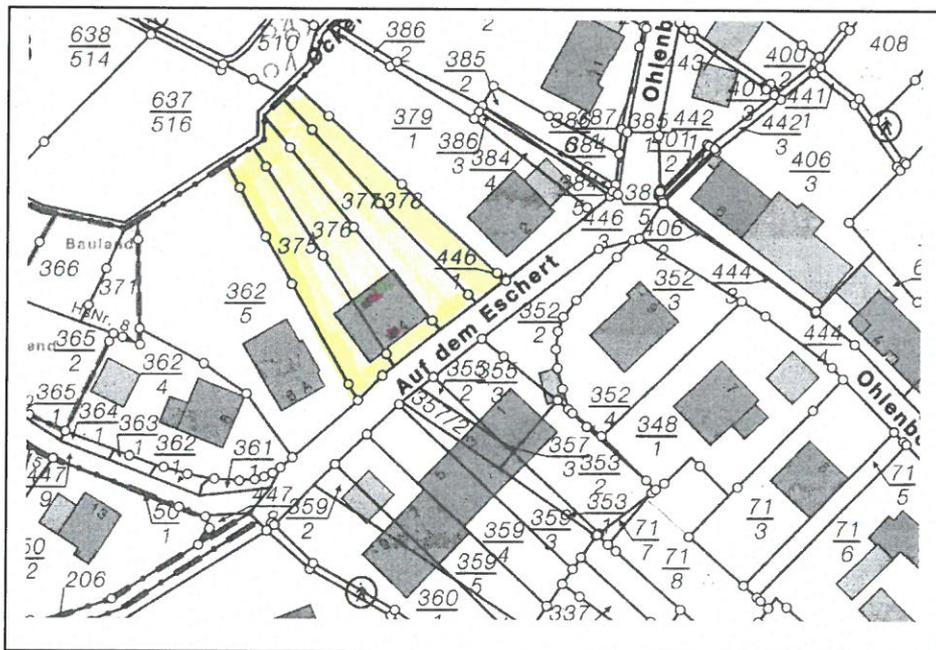
**Bauanträge und Bauvoranfragen**

**Bauantrag**  **Bauvoranfrage**  
**BA 094/16 e/6** **BV**

**Grundstück:** Gemarkung Ockenfels, Flur 7, Flurstück Nr. 375,376,377 und 378

**Lage:** Auf dem Eschert

**Bauvorhaben:** Vergrößerung von zwei Dachgauben



## **Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde:**

**Das Baugrundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB).**

### **Gebietscharakter:**

- reines Wohngebiet                       allgemeines Wohngebiet                       Mischgebiet
- Gewerbegebiet                       Dorfgebiet

Im unbeplanten Innenbereich ist ein Bauvorhaben gemäß § 34 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 BauGB sind vorliegend

erfüllt.

➤ Es wird empfohlen das Einvernehmen zu erteilen.

nicht erfüllt, da

-----  
-----

➤ Es wird empfohlen, das Einvernehmen zu versagen.

### **Beratungsergebnis:**

Der Gemeinderat Ockenfels erteilt sein Einvernehmen zu der Bauvoranfrage.

Einstimmig  Stimmenmehrheit  JA ja    NEIN nein    ENTHALTUNGEN

**Lt. Beschlussvorschlag**  JA                       NEIN

### Zu Punkt 11) **Mitteilungen der Verwaltung**

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat über folgende Sachstände:

- Zum Thema „Internetauftritt der Gemeinde Ockenfels“ hat inzwischen die Arbeitsgruppe getagt. Die Firma Roßbach arbeitet jetzt an dem Thema. In der nächsten Sitzung soll der Internetauftritt vorgestellt werden.
- In Gesprächen mit der VR-Bank Neuwied-Linz ist es dem Vorsitzenden gelungen, daß die VR-Bank die Anschaffung eines Defibrillators für das Bürgerhaus sponsert.
- Der Auftrag für den Breitbandausbaus des Kreises Neuwied ist an die Telekom vergeben worden.
- Bei dem unwettermäßigen Starkregen am 02.06.2016 konnten durch die angebrachten Rinnen im Ohlenberger Weg ein Großteil der Wassermassen auf die angrenzenden Wiesen abgeleitet werden. Eine Gefährdung des Kindergartens konnte verhindert werden. Der Ockenfelder Bach ist aber wieder über die Ufer getreten und hat die im vorigen Jahr durchgeführten Renaturierungsmaßnahmen weitgehend wieder vernichtet. Auf einem Privatgrundstück fand ferner ein Hangrutsch statt.  
Auf Verbandsgemeindeebene wird der Schaden durch das Unwetter auf ca. 300.000 EUR geschätzt. Eine erste Schätzung für Ockenfels liegt bei ca. 30.000€. Entsprechende finanzielle Förderanträge werden geprüft.
- Für den Ockenfelder Bach soll ein Konzept erstellt werden, wonach alle Verrohrungen des Baches entfernt und das Ufer des Baches ausgebaut werden soll. Angedacht ist die Anlegung von Mulden/Bachfurten im Rahmen von Renaturierungsmaßnahmen. Gegenüber dem Anwesen Rott wird über das Anlegen eines Rückhaltebeckens nachgedacht. Hierzu sollen Verhandlungen mit den angrenzenden Grundstückseigentümern erfolgen.
- Die Suche nach weiteren Lösungsmöglichkeiten soll unter Federführung der Verwaltung zusammen mit der Ortsgemeinde Kasbach-Ohlenberg und unter Einbeziehung von Fachleuten stattfinden, da der Auslauf des Baches in Kasbach problematischer werden könnte.
- Am 27.6.2016 fand eine Informationsveranstaltung in der VG Linz zum Thema „Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge“ statt, an der die meisten Ratsmitglieder teilnahmen. Der Vorsitzende bittet die Fraktionen sich zu diesem Thema eine Meinung zu bilden. Es ist ferner geplant, ein weiteres fraktionsübergreifendes Gespräch mit der Verwaltung darüber zu führen.
- Im Bereich des Fensters der Umkleideräume im Bürgerhaus ist ein Kleinbrand erfolgt. Der Schaden wird durch die Versicherung abgedeckt. Es wird daher nochmals darauf hingewiesen, im gesamten Bürgerhaus nicht zu rauchen.
- Wie das Amtsgericht Montabaur mitteilt, hat sich der Karnevalsverein Ockenfels als Verein aufgelöst.

Zu Punkt 12:

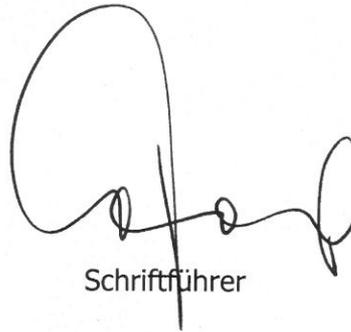
**Einwohnerfragen gemäß § 16 a der Gemeindeordnung**

Es werden keine Einwohnerfragen gestellt.

Ende der Sitzung: 20.35 Uhr



Vorsitzender



Schriftführer

Anlage 1

Inhaltsverzeichnis

1	Baustelleneinrichtung und Baustellenräumung	1
2	Erdarbeiten	1
3	Entwässerung	2
4	Pflaster, Borde	3
5	Stundenlohnarbeiten	3

24.05.2016  
 Parkplatz bei Friedhof

Leistungsverzeichnis Blankett

Seite 1 von 6  
 Parkplatz bei Friedhof

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

**1 Baustelleneinrichtung und Baustellenräumung**

1.1

Baustelleneinrichtung,

Baustelle einrichten und räumen. Vollständige Einrichtung der Baustelle nach Maßgabe der in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Leistungen für die Dauer der Baumaßnahme mit allen für den Baubetrieb notwendigen Anlagen.  
 Dazu gehören auch:

A.Herrichten und Unterhalten der Lagerplätze

B.Aufstellen der sonstigen Baumaschinen, Arbeits- und Transport-geräte sowie Werkzeuge, Aufstellen der Gerüste.

Anmerkung

Die Kosten für das Vorhalten der Geräte, Maschinen, Gerüste und Buden sowie deren Unterhaltung und Betrieb sind auf die einzelnen Einheitspreise umzulegen. Eine Verrechnung über die Einrichtungspauschale ist unstatthaft.

Wiederherstellen aller für die Einrichtung benötigten Flächen, Lagerplätze und Anfahrtswege einschl. Entfernen und Abtransport aller unter der Einrichtungsposition beschriebenen Geräte Maschinen und Anlagen.

Nach dem vollständigen Abräumen der Baustelle ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

1 St

**1 Baustelleneinrichtung und Baustellenräumung**

2

**Erdarbeiten**

2.1

Boden der Bodenklasse 3-5 aufnehmen, laden und zur AN-Kippe abfahren, d = bis 30 cm.

75 m<sup>3</sup>

2.2

Frostschuttschicht gemäß ZTV SoB-StB herstellen, Hartgesteinsplitt (Basalt-Lava) 0/32 mm, liefern und in Lagen von max. 30 cm einbauen und verdichten. EV2-Wert > 100 MN/m<sup>2</sup>, Verhältnis EV2/EV1 <= 2,3. Das Material muß der ZTVT-StB 95/02 entsprechen. Sämtliche Nachweise entsprechend diesen Richtlinien, wie z.B. Kornverteilungskurve, Lastplattendruckversuche (1 Versuch je 500 to Material), etc. sind unaufgefordert zu erbringen. Es ist ein Lieferscheinnachweis zu

Übertrag: .....

*12m Rinn!*

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
	führen.				
	Einschl. Herstellen des Planums.	40 t		.....	.....
					<b>2 Erdarbeiten</b> .....
<b>3</b>	<b>Entwässerung</b>				
3.1	PVC Rohr DN 160 liefern verlegen  Verlegetiefe ca. 0,8 - 1,2 m  Baulänge 1 und 3 m, das passgenaues Kürzen der Rohre wird nicht gesondert vergütet. Im Einheitspreis ist die Gestellung der Geräte, Bettungs- und Ummantelungsmaterial, sowie alle Nebenleistungen einzurechnen.	12 m		.....	.....
3.2	Anschlussstutzen DN 160/90°, Rehau Awadock T-Flex bzw. Abzweig liefern und einbauen. Im Einheitspreis ist der fachgerechte Anschluß mittels Kernbohrgerät am Hauptkanal (PP-Rohr) einzurechnen. Die Verarbeitungsvorschriften des Herstellers sind zu beachten.	1 St		.....	.....
3.3	Straßenabläufe aus Beton, nach DIN 4052, niedrige Ausführung, ohne Geruchverschluss, mit verzinktem Schlammeimer liefern und auf 10 cm Unterbeton C 16/20 versetzen, einschließlich Ausführung der Erdarbeiten, mit allen Nebenleistungen. Zwickel, die nach dem Versetzen nicht einwandfrei zu verdichten sind, müssen mit Beton verfüllt werden.	1 St		.....	.....
3.4	Aufsätze in Rinnenform nach DIN EN 124/DIN 1229, Klasse D 400, Kennmaß 500/500 mm, Rostschlitze 30 mm, Rost und Rahmen aus Gußeisen mit Eimerauflage, mit Budapren - Einlage einschl. des erforderlichen Ausgleichsringes liefern und versetzen.	1 St		.....	.....
3.5	Pflasterstreifen herstellen, einschließlich der ggf. hierfür erforderlichen Erdarbeiten <u>als Mulde</u> .  Steinformate: 16/24/12 Pflaster mit Trasszementmörtel in Pflasterfarbe einschlämmen und vor Abbinden des Mörtels reinigen. Unterbeton C 16/20, Dicke in verdichtetem Zustand bis 20 cm, herstellen. Schnitte und Dehnfugen werden nicht gesondert vergütet.				

Übertrag: .....

24.05.2016 Parkplatz bei Friedhof		Leistungsverzeichnis Blankett		Seite 3 von 6 Parkplatz bei Friedhof	
Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
			12 m		
				Übertrag: .....	
				3 Entwässerung .....	
<b>4</b>	<b>Pflaster, Borde</b>				
4.1	vorhandenen Tiefbordsteine aufnehmen und neu in Betonfundament versetzen Betonunterlage mit einer 15 cm breiten und 15 cm hohen Betonrückenstütze aus C 16/20 in Geraden höhen- und fluchtgerecht versetzen. Die Kosten für eine eventuell erforderliche Abstellschalung der Rückenstütze und die erforderlichen Absteckarbeiten sind einzurechnen. Die Abrechnung erfolgt nach örtlichem Aufmaß. Einschließlich Lieferung und Einbau aller Hilfs- und Nebenstoffe, einschl. Erdarbeiten.		30 m		
4.2	Tiefbordsteine 8/25/100 zuliefern neue Kantensteine als Zulage zu Pos. 4.1 liefern		10 St		
4.3	Betonpflaster nach DIN EN 1338, liefern, in einem 4,0 cm starken, profilgerecht abgezogenen Bett aus Basaltsplitt 0/4 mm, nach Empfehlung des Lieferwerkes verlegen. Die verlegte Fläche ist mit einem Flächenrüttler abzurütteln bzw. zu verdichten. Die Fugen sind mit Basaltsand 0/2 mm bis zur hohlraumfreien Verfüllung einzukehren bzw. einzuschlämmen. Einschließlich aller Lieferungen und Nebenarbeiten.  Die Verlegung erfolgt i.d.R. ohne Schnitt in Längsrichtung im Rastermaß des Herstellers, dessen Vorgaben sind bei der Absteckung / dem Versetzen der Randeinfassung bzw. der Rinne zwingend zu beachten!  Die Paßsteine sind an den Sichtflächen zu schneiden gemäß Zulage-Positionen. Das "Knacken" der Steine ist unzulässig. Im Preis enthalten ist das besenreine Kehren und Beseitigen des überschüssigen Fugensandes.  Format : 10/20/8 cm,  Verlegemuster nach Wahl des AG		180 m <sup>2</sup>		
4.4	Naßschneiden der Betonsteine für unregelmäßige bzw. runde An- oder Abschlüsse, als Zulage. Pflasterstärke 8 cm.		30 m		
				<b>4 Pflaster, Borde</b> .....	
<b>5</b>	<b>Stundenlohnarbeiten</b> Stundenlohnarbeiten sind nur auf ausdrückliche, schriftliche Anweisung der Bauleitung auszuführen. Die Stundenzettel sind sofort der Bauleitung zur				

24.05.2016  
 Parkplatz bei Friedhof

Leistungsverzeichnis Blankett

Seite 4 von 6  
 Parkplatz bei Friedhof

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
	Anerkennung vorzulegen und der Rechnung beizufügen, andernfalls erfolgt keine Vergütung. Die Stundenlohnarbeiten sind für unvorherzusehende Arbeiten im Rahmen des gesamten Leistungsverzeichnisses in der vorgesehen Ausführungszeit anzusetzen.				
5.1	Verrechnungssatz für Arbeitskraft, hier Facharbeiter	6	h	.....	.....
5.2	Verrechnungssatz für Baugerät, hier Radlader, Schaufelinhalt bis 2 m <sup>3</sup>	2	h	.....	.....
5.3	Verrechnungssatz für Baugerät, hier Bagger RH 6, o.glw.	2	h	.....	.....
5.4	Verrechnungssatz für Baugerät, hier Kompressor mit Abbauhammer	2	h	.....	.....
<b>5 Stundenlohnarbeiten</b>				<b>.....</b>	<b>.....</b>

24.05.2016  
Parkplatz bei Friedhof

Leistungsverzeichnis Blankett

Seite 5 von 6  
Parkplatz bei Friedhof

Zusammenstellung

1	Baustelleneinrichtung und Baustellenräumung	.....
2	Erdarbeiten	.....
3	Entwässerung	.....
4	Pflaster, Borde	.....
5	Stundenlohnarbeiten	.....
	<b>Summe</b>	.....
	zzgl. MwSt ..... %	.....
	<b>Gesamtsumme</b>	.....

Anlage 2

## Straßenbeleuchtungsvertrag

zwischen

, vertreten durch den Bürgermeister

- nachfolgend "**Kommune**" genannt

und der

**Süwag Energie AG**, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, Schützenbleiche 9-11,  
65929 Frankfurt am Main

- nachfolgend "**Süwag Energie**" genannt -

- gemeinsam „**Vertragspartner**“ genannt -

### Präambel

Der Kommune obliegt die hoheitliche Aufgabe, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in ihrem Gemeinde-/Stadtgebiet ausreichend zu beleuchten. Die Straßenbeleuchtung leistet einen bedeutenden Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung von Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr. Die Süwag Energie will die Kommune umfassend bei der Erfüllung ihrer Beleuchtungsverpflichtung unterstützen und wird hierzu für sie die in diesem Straßenbeleuchtungsvertrag näher beschriebenen Straßenbeleuchtungsleistungen erbringen.

Diesem Straßenbeleuchtungsvertrag liegt ein modulares Leistungskonzept der Süwag Energie zugrunde. Die Vertragspartner werden in allen Fragen und Belangen im Zusammenhang mit der Straßenbeleuchtung partnerschaftlich zusammenarbeiten.

## § 1

### Vertragsgegenstand

- (1) Die Süwag Energie erbringt für die Dauer des Vertrages im gesamten Gemeinde-/Stadtgebiet die in § 2 vereinbarten Dienstleistungen zur Straßenbeleuchtung.
- (2) Süwag übernimmt dabei im Rahmen eines Betriebsführungsvertrages die Aufgaben des Betriebsführers und Anlagenbetreibers.
- (3) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten nicht für Lichtsignalanlagen, beleuchtete Verkehrszeichen sowie die architektonische Stadtraumbeleuchtung (z.B. Anstrahlung von Bauwerken).

## § 2

### Leistungsumfang

- (1) Die von der Süwag Energie für die Kommune zu erbringenden Straßenbeleuchtungsleistungen setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

#### **I. Betrieb des Straßenbeleuchtungsnetzes**

(gemäß Anlage B, Ziff. A Abs. 1 – 5)

#### **II. Optionale Zusatzleistungen**

(gemäß Anlage B, Ziff. A Abs. 6 – 7 und Ziff. B Abs. 1 - 4)

- (2) Die Süwag Energie verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik (VDE-Bestimmungen und EN- bzw. DIN-Normen) durchzuführen und den Erfordernissen entsprechend zu beaufsichtigen und zu überwachen. Bei Zuwiderhandlungen ergibt sich die Rechtsfolge aus diesem Vertrag und den gesetzlichen Bestimmungen soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

## § 3

### Straßenbeleuchtungsentgelt und Abrechnungsmodalitäten

- (1) Für Leistungen gemäß § 2 Absatz (1) Ziffer I, Betrieb des Straßenbeleuchtungsnetzes, zahlt die Kommune ein Entgelt dessen Ermittlung sich nach den Entgeltregelungen der Anlage B richtet. Die Rechnungslegung für diese Leistungen erfolgt jährlich. Die Süwag Energie kann angemessene quartälliche Abschläge festlegen.

Die Termine sind üblicherweise 15. Februar, 15 Mai, 15 August und 15 November.

- (2) Leistungen gemäß § 2 Absatz (1) Ziffer II, Optionale Zusatzleistungen, werden von der Kommune gesondert beauftragt oder selbst durchgeführt.
- (3) Das Straßenbeleuchtungsentgelt nach Ziffer (1) und Ziffer (2) versteht sich zzgl. der an dem Tag der Lieferung oder Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuer.

#### **§ 4**

##### **Eigentumsverhältnisse**

- (1) Die gesamte Straßenbeleuchtungsanlage (Kabelnetz, Leuchenträger und Leuchten), die Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist, steht im Eigentum der Kommune. Dies gilt auch für die während der Vertragslaufzeit errichteten, geänderten oder erneuerten Teile des Straßenbeleuchtungsnetzes.
- (2) Die Schallleitungen des Straßenbeleuchtungsfreileitungsnetzes stehen im Eigentum der Süwag. Die Nutzung der Schallleitungen ist für die Dauer des Vertrages für die Kommune kostenlos.

#### **§ 5**

##### **Nutzung von Grundstücken und Gebäuden**

- (1) Die Kommune gestattet der Süwag Energie für die Dauer dieses Vertrages im Rahmen ihrer vertragsrechtlichen Befugnisse unentgeltlich, alle öffentlichen Verkehrsräume zur Erfüllung der in diesem Vertrag vereinbarten Dienstleistungen, insbesondere zum Bau und Betrieb des Straßenbeleuchtungsnetzes zu benutzen. Gleiches gilt für sonstige kommunale Grundstücke, auf denen Teile des Straßenbeleuchtungsnetzes vorhanden sind oder errichtet werden sollen. Sollte die Kommune entsprechende Rechte nur im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnisse erteilen können, wird sie diese Rechte erteilen.
- (2) Vor einer Veräußerung von durch das Straßenbeleuchtungsnetz in Anspruch genommener öffentlicher Verkehrswege oder sonstiger kommunaler Grundstücke, wird die Kommune die Süwag Energie rechtzeitig im Voraus unterrichten und der Süwag Energie alle Rechte zur weiteren Vertragserfüllung einräumen.
- (3) Sollten bei der Durchführung dieses Vertrages Rechte Dritter berührt werden, wird sich die Süwag Energie in Abstimmung mit der Kommune um die Beschaffung der erforderlichen Genehmigung zu den üblichen Bedingungen bemühen. Sollte eine Ein-

gung mit Dritten zu üblichen Bedingungen nicht möglich sein, ist die Süwag Energie für die Dauer der Weigerung des Dritten von der vertraglichen Pflicht zur Durchführung der Beleuchtung in dem durch die Weigerung bedingten Umfang befreit.

- (4) Etwaige für die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden anfallende Entgelte trägt die Kommune. Die Süwag Energie ist verpflichtet, vor der Vereinbarung solcher Entgelte die Zustimmung der Kommune einzuholen.
- (5) Die Süwag Energie wird Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrswegen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen im Straßenbeleuchtungsnetz handelt, der Kommune rechtzeitig mitteilen. Die Süwag Energie muss dafür Sorge tragen, dass durch derartige Straßenarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird; ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Die Kommune wird von der Süwag Energie für die Erteilung evtl. Aufbruchgenehmigungen oder sonstiger straßenrechtlicher Erlaubnisse keine Gebühren oder Auslagen verlangen. Beseitigungen von Störungen sind im Nachgang zeitnah anzuzeigen
- (6) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Süwag Energie die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder wird, sofern die Kommune es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten.
- (7) Erforderliche Aufbrucharbeiten erfolgen ausschließlich durch qualifizierte Fachunternehmen.

## § 6

### Haftung

- (1) Die Süwag Energie haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch der Erfüllungsgehilfen der Süwag Energie entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Süwag Energie und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist die Haftung der Süwag und ihrer Erfüllungsgehilfen auf bei Vertragsschluss vorhersehbare und vertragstypische Schäden und in der Höhe auf 1 Mio € begrenzt.
- (2) Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz ist für Sachschäden ausgeschlossen, bleibt

im Übrigen aber unberührt.

- (3) Sofern die Kommune im Einzelfall von Empfehlungen der Süwag Energie zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten bei der Straßenbeleuchtung abweichen will, stellt sie die Süwag Energie von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter frei.

#### § 7

##### Höhere Gewalt und Ähnliches

- (1) Sollte Süwag Energie durch höhere Gewalt, durch Krieg, Terror, Naturgewalten, Arbeitskampfmaßnahmen bei Süwag Energie bzw. Zulieferbetrieben, Beschädigung der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder der Computerhard- oder Software, durch Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. nicht mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand erreicht werden können, an der Erbringung von Leistungen gehindert sein, so ruht diese Verpflichtung der Süwag Energie, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.

In solchen Fällen kann die Gemeinde keine Entschädigung von Süwag Energie beanspruchen. Süwag Energie wird in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag sobald wie möglich wieder nachkommen kann.

- (2) Die Gemeinde wird ihrerseits im Falle des § 7 Absatz 1 von ihren Leistungspflichten für die Zeit des Ruhens der Verpflichtungen der Süwag Energie befreit.

#### § 8

##### Vertragslaufzeit

Dieser Straßenbeleuchtungsvertrag tritt mit dem **XX.XX.XXXX** in Kraft und läuft bis zum **XX.XX.XXXX**. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils **vier** Jahre, sofern er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von **zwölf** Monaten zum Vertragsende gekündigt wird. Die gesetzlichen Regelungen zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

#### § 9

##### Rechtsnachfolge

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Sofern es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG handelt, bedarf es hierzu der Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners;

diese darf nicht versagt werden, wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen. Die Regelung gilt auch für den Fall der wiederholten Rechtsnachfolge.

#### **§ 10**

##### **Wirtschaftlichkeitsklausel**

Sollten sich während der Laufzeit dieses Vertrages die Grundlagen, auf denen dieser Vertrag beruht, gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluß so wesentlich ändern, dass für einen Vertragspartner die Fortsetzung dieses Vertrages unter den vorliegenden Bedingungen nicht mehr zumutbar wäre, so ist auf seinen Antrag eine Anpassung dieses Vertrages an die veränderten Verhältnisse mit dem Ziel vorzunehmen, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen. Eine wesentliche Änderung im Sinne des vorstehenden Satzes bedeutet, dass der Süwag Energie bei Fortsetzung des Vertragsverhältnisses ein Verlust entstünde.

#### **§ 11**

##### **Aufhebung bisheriger Vereinbarungen**

Mit Inkrafttreten dieses Straßenbeleuchtungsvertrages verlieren sämtliche bisherigen zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Straßenbeleuchtungsverträge und alle hierzu getroffenen Nebenabreden und Vereinbarungen ihre Gültigkeit.

#### **§ 12**

##### **Sonstiges**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- (3) Die Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.
- (4) Die Vertragspartner werden den Inhalt des Vertrages und die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages erlangten Unterlagen und Informationen vertraulich behandeln. Ausgenommen ist die Weiterleitung von Daten, die zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind.

- (5) Die Süwag Energie darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen, so weit gegenüber deren Leistungsfähigkeit keine begründeten Bedenken bestehen.
- (6) Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von Süwag Energie verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen weitergegeben.

**§ 13**

**Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie seiner zugehörigen Anlagen ist Frankfurt am Main.

**§ 14**

**Vertragsanlagen**

Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- Anlage B: Betrieb

**§ 15**

**Vertragsausfertigung**

Der Straßenbeleuchtungsvertrag nebst seinen Anlagen wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen erstellt. Die Kommune und die Süwag Energie erhalten je eine Ausfertigung.

, den

Frankfurt am Main, den

**Gemeinde / Stadt**

**Süwag Energie AG  
Der Vorstand**

\_\_\_\_\_  
XXX  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Dr. Markus Coenen

\_\_\_\_\_  
Mike Schuler

## **Anlage B – Betrieb**

### **A: Betrieb des Straßenbeleuchtungsnetzes**

Die Süwag Energie wird im Rahmen eines Betriebsführungsvertrages das Straßenbeleuchtungsnetz gemäß den nachfolgenden Regelungen betreiben. Alle Neubaumaßnahmen, Erweiterungen oder Änderungen im Straßenbeleuchtungsnetz und an den Straßenbeleuchtungsanlagen sind mit der Süwag als Anlagenbetreiber abzustimmen und zu melden.

#### **1. Schalten der Straßenbeleuchtung**

Zum Betrieb gehören das Ein- und Ausschalten des Straßenbeleuchtungsnetzes welches im Regelfall über Rundsteuersignale über geeignete Steueranlagen erfolgt. Notwendige betriebsbedingte Schalthandlungen im Straßenbeleuchtungsnetz, wie z.B. Freischaltungen für Instandhaltungsarbeiten, zur Funktionskontrolle, zur Störungsbehebung etc., werden von der Süwag Energie im Rahmen des Betriebs des Straßenbeleuchtungsnetzes durchgeführt.

#### **2. Dokumentation**

Die Süwag Energie führt für das Straßenbeleuchtungsnetz das Planwerk, die Leucht- und Schaltstellendatei sowie Störungsstatistiken. Bei Vertragsbeginn sind der Süwag alle hierfür erforderliche Daten in einem von der Süwag vorgegebenen Format zu übergeben.

Das Planwerk umfasst:

- die Kabeltrassen
- die Lage der Schaltstellen
- die Lage der Leuchtenstandorte
- eine Kurzbeschreibung über die Schaltungsart der Lampen
- die Standortnummer

Die Leucht- und Schaltstellendatei beinhaltet z.B.:

- die Straße in der sich die Leuchte befindet
- die Standortnummer
- alle eingesetzten Materialien eines Standortes
- den Leuchtentyp
- die Lichtpunkthöhe
- die Anschlussleistung der Lampen
- die Anschlussart des Standortes (Kabel, Freileitung, Trägerkabel)
- das Datum für die Inbetriebnahme, die Änderungen, die Außerbetriebnahme und für die Wartung
- die Farben der Maste und Leuchten
- die Anzahl der Hauptschaltstellen
- die Anschlussleistung pro Hauptschaltstelle
- die Zählerdaten
- die Ein- und Ausschaltzeiten der Straßenbeleuchtung

Störungsstatistiken werden mit der Häufigkeit der Störung in der Leucht- und Schaltstellendatei gepflegt.

Auswertungen aus den Sachdatensystemen können jederzeit im Excel Format zur Verfügung gestellt werden.

Zur Verwaltung und Pflege der vorgenannten Daten verwendet die Süwag Energie ihre Programme für die Grafische-Datenverarbeitung sowie Sachdatensysteme. Stellt die Kommune keine zu den Sachdatensystemen der Süwag Energie kompa-

## **Anlage B – Betrieb**

tiblen Daten zur Verfügung, erstreckt sich die Dokumentations- und Auskunftspflicht der Süwag Energie auf die Ereignisse ab Vertragsbeginn. Bei Beendigung des Vertrages wird die Süwag Energie die vorhandenen technischen Unterlagen über das Straßenbeleuchtungsnetz in der Kommune an diese aushändigen. Im Einzelfall wird das Datenformat verhandelt.

### **3. Inspektion und Wartung des Straßenbeleuchtungsnetzes**

Die Inspektion und die Wartung des Straßenbeleuchtungsnetzes umfassen im Wesentlichen folgende Arbeitsvorgänge:

- Kontrollieren des gesamten Straßenbeleuchtungsnetzes
- Messen der Netzspannungen und Stromkreisbelastungen bei Bedarf
- Austauschen nicht mehr betriebsfähiger Komponenten (Kleinteile)
- Prüfen der Schaltstelle, der Schalteinrichtung und Neueinstellen bei Notwendigkeit
- Elektro- und bautechnische Funktionskontrolle
- Überprüfung der Schutzmaßnahmen gemäß der jeweils geltenden Berufsgenossenschaftlichen Verordnungen (BGV) inkl. der Leuchten.

Im Anschluss an die Inspektion werden sofortige oder zeitlich zu planende Instandhaltungsarbeiten als Maßnahmen zur Wiederherstellung des Sollzustandes durchgeführt.

Die vertraglichen Instandsetzungsleistungen umfassen nicht:

- die Behebung von Schäden, die nicht der normalen Abnutzung entsprechen (Vandalismus, Höhere Gewalt)
- das Freischneiden der Straßenbeleuchtungsanlage. Die Notwendigkeit des Freischneidens wird der Kommune durch die Süwag Energie angezeigt.

Das Freischneiden kann von der Kommune gesondert beauftragt werden.

### **4. Störungsmanagement**

- 4.1 Die Kommune wird die Süwag Energie unterrichten, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass Lampen ausgefallen oder Anlagenteile beschädigt, zerstört oder beseitigt wurden.
- 4.2 Die Süwag Energie verpflichtet sich zur Annahme von Störungsmeldungen auch außerhalb der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit sowie an Sonn- und Feiertagen.
- 4.3 In Fällen der Gefahr von Leib und Leben Dritter durch Beschädigung von Straßenbeleuchtungsanlagen, z. B. infolge von Verkehrsunfällen wird die Süwag Energie die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr unverzüglich ergreifen, in allen anderen Fällen wird die Süwag Energie anstreben, die Störungsbeseitigung innerhalb von 5 Arbeitstagen durchzuführen.

## **Anlage B – Betrieb**

### **5. Vergütung**

Die Vergütung für den Betrieb gemäß Ziffern A: 1 bis 4 beträgt:

**18,99 € je Leuchtstelle und Jahr (netto)** (22,60 € inkl. 19% Umsatzsteuer)

### **6. Standsicherheit**

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zur Erfüllung der gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht, ist eine regelmäßige Überprüfung der Standsicherheit von Straßenbeleuchtungsmasten notwendig. Diese Verkehrssicherungspflicht liegt bei der Kommune.

Die Sūwag wird auf Wunsch der Kommune ein Angebot über die zu erbringenden Standsicherheitsprüfungen erstellen.

Die Kommune kann als Eigentümer der Straßenbeleuchtungsmaste die Sūwag mit der Standsicherheitsprüfung beauftragen oder die Prüfung selbst durchführen.

### **7. Kennzeichnung**

Die Kommune ist verpflichtet, diejenigen Straßenbeleuchtungsanlagen gemäß Straßenverkehrsordnung zu kennzeichnen, die nicht die ganze Nacht betrieben werden oder außer Betrieb genommen wurden. Werden Straßenbeleuchtungsanlagen dauerhaft außer Betrieb genommen, so ist dies gesondert zu vereinbaren.

Die Kennzeichnung ist von der Kommune gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

## **Anlage B – Betrieb**

### **B: Leuchtenwartung**

#### **1. Leuchtenreinigung und Lampenersatz (ohne LED-Leuchten)**

Alle vier Jahre - bzw. nach den jeweiligen lampenspezifischen Intervallen - werden die Leuchten gereinigt und die Lampen ersetzt. Die Leuchtenreinigung und der Lampenersatz werden in einem Arbeitsgang durchgeführt und umfassen im Wesentlichen folgende Arbeitsvorgänge:

- Reinigen des äußeren Leuchtengehäuses einschließlich Abschlussglas
- Fachgerechtes Reinigen des Leuchteninnenraumes, der Dichtung und Verschlüsse
- Ersetzen der Lampen und gegebenenfalls Starter
- Funktionsprüfung der Leuchtstelle
- Entsorgung von Austauschmaterialien nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen

#### **2. Inspektion und Instandhaltung (ohne LED-Leuchten)**

Die Inspektion umfasst im Wesentlichen das Feststellen, Beurteilen und Dokumentieren der Beschaffenheit des statischen, mechanischen, des optischen sowie des elektrischen Teils der Straßenbeleuchtungsanlagen

Im Anschluss an die Inspektion werden sofortige oder zeitlich zu planende Instandhaltungsarbeiten als Maßnahme zur Wiederherstellung des Sollzustandes durchgeführt.

Lampen, Starter, Kondensatoren, Sicherungen, Vorschalt- und Zündgeräte, Wannens, Mastklappen, Dichtungen sowie Fassungen werden durch neues Material ersetzt. Die Entsorgung des ersetzten Materials wird durch geeignete Unternehmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.

#### **3. Vergütung für die Leistung nach Ziff. 1 und 2:**

Im Rahmen des Straßenbeleuchtungsvertrages sind die Leistungen nach Ziff. 1 und 2 zu den von Süwag vorgegebenen Wartungszyklen durchzuführen.

Für den Fall, dass die Kommune die Leistungen Leuchtenreinigung und Lampenersatz sowie Inspektion und Instandhaltung (Anlage B, B 1 + 2) selbst wahrnehmen möchte, ist sie verpflichtet diese Leistungen gemäß den Ziffern nach Anlage B, B 1 + 2 vorzunehmen.

Die Süwag wird auf Wunsch der Kommune ein Angebot über die zu erbringenden Leistungen erstellen. Die Kommune kann als Eigentümer der Straßenbeleuchtungsmaste die Süwag mit der Durchführung der Leistungen beauftragen.

#### **4. Reinigung und Wartung von LED-Leuchten**

Der Reinigungs- und Wartungszyklus der LED-Leuchten wird zwischen der Süwag und der Kommune individuell festgelegt und erfolgt nach gesonderter Beauftragung durch die Kommune komplett für die gesamte Kommune.

Die Kosten für Ersatz und Austauschmaterialien der LED-Leuchten werden gesondert in Rechnung gestellt.

## Anlage B – Betrieb

### C: Preisanpassung

Die in Ziffern A: und B: genannten Vergütungssätze können in jährlichem Abstand nach folgender Formel angepasst werden:

$$\text{Vergütung}_x = \text{Vergütung}_{\text{Basis}} * \left( 0,75 * \frac{L_x}{L_{2012}} + 0,25 * \frac{I_x}{I_{2012}} \right)$$

In der zuvor stehenden Formel bedeuten:

Vergütung <sub>x</sub>	Vergütung im Jahr X, die Vergütung wird zum 1. April eines jeden Jahres festgelegt. Dabei werden für L und I die Jahres-(Mittel-)Werte des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde gelegt
I <sub>x</sub>	der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in „Wirtschaft und Statistik“ veröffentlichte Investitionsgüterproduzentenindex (Durchschnitt des Kalenderjahres), aufgeführt unter „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz)“. Das Basisjahr 2005 entspricht 100. Maßgebend ist der Index I <sub>x</sub> des Jahres, das dem Abrechnungsjahr vorausgegangen ist
I <sub>2012</sub>	Index im Jahr vor der Preiskalkulation mit 104,8 (Fachserie 17, Reihe 2, Lfd.Nr.3)
L <sub>x</sub>	Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (Basisjahr 2005 = 100), Wirtschaftszweig Energieversorgung (D), Fachserie 16, Reihe 4.3, Nr. 1.1, Deutschland, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden. Maßgebend ist der Jahresdurchschnitt des Jahres, das dem Abrechnungsjahr vorausgegangen ist
L <sub>2012</sub>	Index im Jahr vor der Preiskalkulation mit 120,8 (Jahresdurchschnitt 2012, Wirtschaftszweig Energieversorgung (D), Fachserie 16, Reihe 4.3, Nr. 1.1, Deutschland)

Anlage B – Betrieb

D: Begriffsbestimmung

